

DER GENERALDIREKTOR

A. Funktionsbeschreibung

1) Der Generaldirektor ist Sekretär des Stadtrates und des Gemeindegremiums. Im Allgemeinen leistet er eine Reihe an institutionellen Aufgaben, die das gute Funktionieren der Behörde, des Stadtrates und des Gemeindegremiums erlauben und die Verpflichtungen der öffentlichen Behörde dem Bürger gegenüber gewährleisten.

In dieser Eigenschaft:

- Achtet er auf die Einsetzung der Gemeindeorgane und deren gutes Funktionieren gemäß geltender Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- Außer seiner beratenden Aufgabe und einer Verfügbarkeit, so wie dies im Gesetz vorgesehen wurde, ist er Ansprechpartner der Ratsmitglieder und Mitglieder des Gemeindegremiums, was deren Statut sowie deren Rechte und Pflichten der Einrichtung gegenüber angeht (Besoldung, deontologische Bestimmungen, Transparenz und Zugang zu den Verwaltungsunterlagen ...). Er ist Ansprechpartner gegenüber der Bevölkerung um die Rechte und Pflichten der Nutzer des Dienstes durch das Gemeindepersonal zu gewährleisten, auch sorgt er für die nötige Transparenz der Verwaltung.
- Er ist Schnittstelle zwischen der Gemeinde und den institutionellen Akteuren.
- Er ist mit der Vorbereitung der Aktenstücke beauftragt, die dem Stadtrat oder dem Gemeindegremium vorgelegt werden, sowie mit der Ausführung der jeweiligen Entscheidungen:
 - entweder auf Grundlage seiner gesetzlichen Aufgabe oder insoweit diese durch Regelungen der Einrichtung auferlegt wurden;
 - oder auf Grundlage von vertraglichen Bestimmungen, die die Einrichtung binden;
 - oder um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten;
 - oder im Hinblick auf die Ausführung sämtlicher Aufgaben, die ihm durch die auf ihn anwendbaren Gesetzesbestimmungen anvertraut wurden.
- Er berät den Stadtrat und das Gemeindegremium in juristischer und administrativer Hinsicht und ruft gegebenenfalls die anwendbaren Rechtsregeln in Erinnerung; er führt die ihm bekannten Fakten in den Beschlüssen an und achtet darauf, dass die gesetzlichen Vermerke darin erscheinen. Seine Gutachten und Ratschläge sind Anlage zu den Beschlüssen des Stadtrates sowie des Gemeindegremiums und werden an den Finanzdirektor weitergeleitet.
- Er achtet auf ein Einhalten der Bestimmungen betreffend die Organisation der Gemeindeaufsicht.
- Er wohnt den Sitzungen des Stadtrates und des Gemeindegremiums ohne Stimmrecht bei, verfasst die Protokolle der Sitzungen und sorgt für deren Übertragung. Zu diesem Zwecke führt er getrennte Protokollbücher.
- Die durch den Bürgermeister unterzeichnete Korrespondenz der Verwaltung wird von ihm gegengezeichnet.
- Er hat den Anweisungen zu folgen, die ihm entweder durch den Stadtrat, das Gemeindegremium oder den Bürgermeister, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, erteilt werden.

2) Gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen leitet und koordiniert der Generaldirektor die Gemeindedienste unter der Amtsgewalt des Gemeindegremiums. Außer in gesetzlichen Ausnahmefällen ist er der Personalchef.

In dieser Eigenschaft:

- übernimmt er den Vorsitz des Direktionsrates und achtet auf dessen guten Funktionieren. Der Direktionsrat ist Zentrum für Dialoge und Konzertierungen, durch welches der Generaldirektor die übergreifende Koordinierung der Aktionen und der Zusammenarbeit zwischen den Diensten gewährleistet. Der Direktionsrat ist ebenfalls Ort zum Austausch von Informationen.
- Bereitet er die Entwürfe des Organigramms, des Stellenplans und des Statuts des Gemeindepersonals vor und konzertiert sich hierüber mit dem Direktionsrat; er gewährleistet deren ständige Auswertung und schlägt die entsprechenden Anpassungen und Aktualisierungen vor.
- Er wacht darüber, dass durch das Gemeindepersonal die Reglementierungen sowie die Rechte und Pflichten, die diesem durch die Anforderungen an einen öffentlichen Dienst im Sinne von Qualität und Gleichbehandlung der Bevölkerung auferlegt sind, eingehalten werden.
- Er achtet auf die Motivation des Gemeindepersonals, so auch durch regelmäßige Bewertungen sowie durch die Ausarbeitung und das Umsetzen von Ausbildungsplänen. In diesem Rahmen stellt

- er ein Bewertungsprojekt für jedes einzelne Personalmitglied auf und leitet es an das Gemeindegremium weiter.
- Er, oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter, nimmt auf Einladung des Vorsitzenden und an dessen Seite an der gewerkschaftlichen Konzertierung und Verhandlung als Vertreter des Arbeitgebers teil.
 - Er, oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter, nimmt mit Stimmrecht an den Prüfungsjurys zur Anwerbung oder zur Ernennung der Mitglieder des Gemeindepersonals teil.
 - Auf begründeten Bericht kann er Mitgliedern des Gemeindepersonals (mit Ausnahme des Finanzdirektors) die Disziplinarstrafen der Mahnung und der Rüge auferlegen.

3) Er ist beauftragt mit der Errichtung und der Überwachung des Systems der internen Kontrolle der Arbeitsweise der Gemeindegendienste.

In dieser Eigenschaft:

- schlägt er, nach Konzertierung im Direktionsrat, dem Stadtrat, dem es obliegt dieses zu genehmigen, ein System der internen Überwachung innerhalb einer Gesamtheit von Maßnahmen und Verfahren vor, die dazu geschaffen sind, um eine vernünftige Sicherheit zu gewährleisten, was:
 - die Durchführung der Zielsetzungen angeht;
 - die Beachtung der geltenden Gesetzgebung und der Verfahren betrifft;
 - die Verfügbarkeit von zuverlässigen Informationen bezüglich der Finanzen und der Verwaltung angeht, so wie diese ihm durch den Finanzdirektor bereitgestellt werden.

4) Der Generaldirektor ist beauftragt mit der Ausführung und der Umsetzung der grundlegenden politischen Zielrichtungen des allgemeinen Richtlinienprogramms, so wie diese in der Aufgabenbeschreibung aufgenommen und im Zielsetzungsvertrag detailliert wurden.

In dieser Eigenschaft:

- verfasst er binnen der 3 Monaten nach Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms durch den Stadtrat den Zielsetzungsvertrag, indem er sich bezüglich der notwendigen Mittel zur Erfüllung der Zielsetzungen mit dem Gemeindegremium, unter Hinzuziehen des Finanzdirektors, für die Angelegenheiten, die diesen betreffen, abspricht. Er spricht den Zielsetzungsvertrag ebenfalls mit dem Direktionsrat ab.

Der Zielsetzungsvertrag enthält:

- Die Beschreibung seiner gesetzlichen Aufgaben;
- Die Beschreibung der Strategie der Verwaltungsorganisation während der Legislaturperiode, um die Aufgaben zu erfüllen und die im Zielsetzungsvertrag enthaltenen Ziele zu erreichen sowie deren Auflistung anhand konkreter Initiativen und Projekte;
- Einen Überblick der vorhandenen, aber auch der erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zu dessen Umsetzung.

Der Generaldirektor organisiert und überwacht die Umsetzung des Zielsetzungsvertrages durch die verschiedenen betroffenen Dienste, im Rahmen dessen Amtshoheit, durch den Finanzdirektor, unter Beachtung der Konzertierung im Direktionsrat. Er erstattet Bericht über die Verwirklichung der ihm vom Gemeindegremium aufgetragenen Zielsetzungen. Er schlägt dem Gemeindegremium jährlich, falls er dies als notwendig erachtet, begründete Anpassungen vor.

Innerhalb des gesteckten Rahmens setzt der Generaldirektor innerhalb der Verwaltung eine Politik der Humanressourcen um und bewertet diese.

5) Der Generaldirektor nimmt gegebenenfalls die Vertretungsaufgaben wahr, die ihm durch den Stadtrat oder das Gemeindegremium anvertraut wurden.